OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552520/2/KLe

Datum:
Linz, 15. Februar 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des H R, vertreten durch Rechtsanwalt Prof. Dr. J H, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, vom 27.12.2022, GZ: BHKIForst-2022-624173/7-MAI, betreffend Feststellung nach dem Forstgesetz 1975 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27.12.2022, GZ: BHKIForst-2022-624173/7-MAI, wurde folgender Spruch erlassen:
„Waldfeststellung:
Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf stellt fest, dass es sich bei den im folgenden Lageplan in grüner Farbe dargestellten Teilflächen der Grundstücke Nr. x, alle KG und Gemeinde R, um Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 handelt.
Nicht-Waldfeststellung:
Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf stellt fest, dass es sich bei den im folgenden Lageplan in gelber Farbe dargestellten Teilflächen der Grundstücke Nr. x, alle KG und Gemeinde R, nicht um Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 handelt.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen wurde rechtzeitig Beschwerde eingebracht und diese umfassend begründet.

Mit Schreiben vom 31.1.2023 übermittelte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde seitens der belangten Behörde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist (vgl. § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer des Grundstücks Nr. x, KG R.

Dieses Grundstück ist ca. 67 m von der von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, mit Bescheid vom 27.12.2022, GZ: BHKIForst-2022-624173/7-MAI, festgestellten Nicht-Waldfläche entfernt.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt, insbesondere die enthaltenen Pläne und DORIS-Orthofotos.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 5 Abs. 1 Forstgesetz 1975
Bestehen Zweifel, ob
a) eine Grundfläche Wald ist oder
b) ein bestimmter Bewuchs in der Kampfzone des Waldes oder als Windschutzanlage den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegt, so hat die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag eines gemäß § 19 Abs. 1 Berechtigten ein Feststellungsverfahren durchzuführen. § 19 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 19 Abs. 4 Forstgesetz 1975
Parteien im Sinne des § 8 AVG sind:
[...]
4. der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen, wobei § 14 Abs. 3 zweiter Halbsatz zu berücksichtigen ist, und
[...]

§ 14 Abs. 3 Forstgesetz 1975
Der Deckungsschutz ist jedem Eigentümer des angrenzenden Waldes sowie den Eigentümern etwaiger an diesen angrenzender Wälder zu gewähren, sofern die jeweilige Entfernung von der Eigentumsgrenze des zum Deckungsschutz Verpflichteten weniger als 40 Meter beträgt; allfällige zwischen den Waldflächen liegende, unter § 1a Abs. 1 nicht fallende Grundflächen von weniger als 10 Meter Breite sind hiebei nicht einzurechnen.

Eine Parteistellung des Nachbarn im Feststellungsverfahren ist nur dann gegeben, wenn das nachbarliche Waldgrundstück an die Feststellungsfläche „angrenzt“. Entsprechend dem Sinn des Wortes angrenzend (eine gemeinsame Grenze haben) sind unter angrenzenden Waldflächen unmittelbar an die Feststellungsfläche angrenzende Waldflächen zu verstehen. Der Deckungsschutz gemäß § 14 Abs. 3 erster Halbsatz Forstgesetz 1975 umfasst einen 40 m breiten Streifen des angrenzenden Waldbestandes. Eine Nichtwaldfeststellung innerhalb dieses Schutzstreifens vermittelt daher Parteistellung im Sinne des § 19 Abs. 4 Z 4 Forstgesetz 1975.

Im gegenständlichen Fall ist die Waldfläche des Beschwerdeführers auf dem Grst. Nr. x, KG R mehr als 40 m von der mit Bescheid der belangten Behörde vom 27.12.2022, GZ: BHKIForst-2022-624173/7-MAI, festgestellten Nichtwaldfläche auf den Grundstücken Nr. x, KG R entfernt. Der Beschwerdeführer ist somit nicht in seinen subjektiven Rechten gemäß § 14 Abs. 3 Forstgesetz 1975 verletzt und somit keine Partei im gegenständlichen Verfahren.

Mangels Parteistellung war die Beschwerde daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer